



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 14. August

Nr. 32

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Erste Änderung der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie  
(AmtsBl. M-V 2017 S. 516)  
– **Berichtigung** – ..... 558

#### Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Verlängerung Gleis 66 im Mukran Port ..... 559

#### Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins  
„Fussilet 33 e. V.“ und Gläubigeraufruf ..... 560

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 32/2017

**Erste Änderung der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie  
(Amtsblatt M-V 2017 S. 516)  
– Berichtigung –**

Die Erste Änderung der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V S. 516) wird folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nummer 7 wird das Wort „Höchstbetrag“ durch das  
Wort „Höchstsatz“ ersetzt.

Schwerin, den 1. August 2017

AmtsBl. M-V 2017 S. 558

## **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 28. Juli 2017 – VIII 210-2 - 622-00000-2017/010-001 –

Die Fährhafen Sassnitz GmbH beantragte die Verlängerung des Gleises 66 um ca. 350 m im Mukran Port. Der Güterumschlag von der Bahn auf das Schiff und der Projektumschlag im Bereich der Offshore-Industrie sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Um den Umschlag im Mukran Port zukünftig effizienter zu gestalten, ist es erforderlich, einen direkten Umschlag zwischen Bahn und Schiff ohne aufwendige Zwischentransporte durchführen zu können. Zu diesem Zweck soll die vorhandene Eisenbahninfrastruktur im Mukran Port angepasst werden, sodass ein Gleis bis an den Liegeplatz 5a herangeführt wird.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der ausgeführten Schutzkriterien der Anlage 2 UVPG sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2017 S. 559

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR

Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

## Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin

Vom 20. Juli 2017 – Az.: I A 2 (k)-0281/ 29 (Fussilet 33 e.V.) –

Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 28. Februar 2017 gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“ wurde am 28. Februar 2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 28.02.2017 B1) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Wirkung vom 29. März 2017 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

### Verfügung

1. Der Verein „Fussilet 33 e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
  2. Dem Verein „Fussilet 33 e. V.“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
  3. Das Vermögen des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
  4. Forderungen Dritter gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der „Fussilet 33 e. V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
  5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Fussilet 33 e. V.“ dessen verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Der Internetauftritt <https://www.facebook.com/Masjid-at-Tawbah-berlin-Fussilett-33ev> (ID: 100011653200254) einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten.
  7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.

### Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. August 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.